



Nr. 10 / 22. Mai 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2009

80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2009

81

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2009

82

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang

82

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Kinsau

83

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Reichling

84

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Rott

85

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Bad Tölz, und der Gemeinde Stephanskirchen

86

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

87

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West und Errichtung einer Erdgastankstelle

87

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn BAB 8, Neubau der Talbrücke Bergen
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

88

Schulwesen

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck

89

Umweltfragen

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

90

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

91

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Vom 2. April 2009

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 50 € festgelegt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten auf Antrag für die durch ihre Teilnahme an Verbandsversammlungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung. Diese beträgt 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, jedoch für höchstens fünf Stunden pro Tag.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200 €.

(2) Sein/Ihre Stellvertreter/in erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Traunstein, 2. April 2009
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs.1 des Ge-

setzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	904.440 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 904.440 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,39 %
---------------------	---------

Landkreis Erding	30,02 %
------------------	---------

Landkreis Freising	39,59 %
--------------------	---------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erding, 17. April 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE, 86926 GREIFENBERG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.649.537 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	900.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 75/2009 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hechenwanger Straße 12, 86926 Greifenberg, Zimmer 1-14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus

Greifenberg, 27 April 2009

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg

Schmid

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	653.150 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.227.100 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	1.546.221 €
Landeshauptstadt München	1.145.194 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	614.235 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 5. Mai 2009

Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner

Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang, Wasserburger Straße 1, 83128 Halfing, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Peter Böck

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die VG Halfing ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Höslwang gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)

neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion bzw. dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Halfing überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Höslwang auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Halfing.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Halfing Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. April 2009	Halfing, 20. April 2009
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Verwaltungsgemeinschaft Halfing

J. Janker	P. Böck
Verbandsvorsitzender	VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. Mai 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Kinsau, Untergasse 3, 86934 Reichling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Konrad Welz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die VG Reichling ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Kinsau gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion bzw. dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Reichling überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Kinsau auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Reichling Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. April 2009
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Reichling, 20. April 2009
Verwaltungsgemeinschaft
Reichling

K. Welz
VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. Mai 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Konrad Welz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die VG Reichling ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Reichling gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion bzw. dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Reichling überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen

Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Reichling auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Reichling Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. April 2009	Reichling, 20. April 2009
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Verwaltungsgemeinschaft Reichling

J. Janker	K. Welz
Verbandsvorsitzender	VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. Mai 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Rott, Untergasse 3, 86934 Reichling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Konrad Welz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die VG Reichling ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Rott gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion bzw. dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Reichling überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Rott auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Reichling Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. April 2009 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Reichling, 20. April 2009 Verwaltungsgemeinschaft Reichling
---	---

J. Janker Verbandsvorsitzender	K. Welz VG-Vorsitzender
-----------------------------------	----------------------------

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. Mai 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rainer Auer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Stephanskirchen ist gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion bzw. dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Stephanskirchen überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Stephanskirchen.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von einem Jahr. Eine Verlängerung ist um ein weiteres Jahr möglich. Soll

der Zweckverband über eine Gesamtlauzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Stephanskirchen Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. April 2009	Stephanskirchen, 20. April 2009
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	Gemeinde Stephanskir- chen
J. Janker Verbandsvorsitzender	R. Auer Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. Mai 2009 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West und Errichtung einer Erdgastankstelle

Bekanntgabe vom 15. Mai 2009 25-33-3721.1-MUC-9-08

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 und 19. Januar 2009 die Erweiterung der bestehenden öffentlichen Tankstelle West und die Errichtung einer Erdgastankstelle beantragt. Die Änderung dient der künftigen Abgabe von Bioethanol E85 und Erdgas an der bestehenden Tankstelle. Die öffentliche Tankstelle West befindet sich am westlichen Ende der Nordallee im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 15. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Bundesautobahn BAB 8, Neubau der Talbrücke Bergen
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit
Art. 72 ff. BayVwVfG)**

Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 32-4354.1-A8-027

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 5. Mai 2009 den Plan für den Neubau der Talbrücke Bergen bei Betriebs-km 96,276 mit Anschluss an den Bestand (von Bau-km 95+680 bis Bau-km 96+940,751) nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Querschnittsplan
- 1 Lageplan
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 4 Höhenpläne
- 1 Luftbild zur Lärmberechnung
- 1 Textliche Darstellung der Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 2 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Lageplan Entwässerung
- 1 Textliche Darstellung der Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen
- 1 Querschnittsplan der Entwässerungsanlagen
- 1 Grunderwerbsplan
- 3 Grunderwerbsverzeichnisse

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Eisenbahnen) und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in Oberflächengewässer und das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen jeweils im Rathaus in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 8. Juni 2009 bei der **Verwaltungsgemeinschaft Bergen**, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen, Geschäftsleitung, 1. Stock, Zimmer 16, Montag- bis Freitagvormittag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15.00 bis 18.00 Uhr

und in der Zeit vom 2. bis einschließlich 15. Juni 2009 bei der **Gemeinde Siegsdorf**, Rathausplatz 1, 83313 Siegsdorf, Zimmer 16, 1. Stock,
Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13:30 bis 15:30 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 13:30 bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 7-11, 80335 München und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4117 eingesehen werden.

10. Mit Ende der für die jeweilige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Zustellungszeitpunkt bestimmt sich nach dem Wohn- oder Geschäftsort des Betroffenen bzw. der Lage des betroffenen Grundstücks oder der sonstigen Betroffenheit. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist (die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei diesen mit der individuellen Zustellung).

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (22. Mai 2009) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 22. Mai 2009 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungsführer, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

13. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat vorliegend ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 15. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck

Vom 5. Mai 2009
44-5103-FFB-1/08-6
44-5103-FFB-2/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 3. August 1979 (RABI OB S. 173), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 10. Juni 2008 (OBABI S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16 a) Volksschule Esting in Olching
(Grundschule)

Die Gemeindeteile Esting und Neu-Esting;

dazu

die nachfolgenden Straßen des Gemeindeteils Geiselbullach: Adlerweg, Ammerweg, Brachvogelweg, Dachauer Str. 101-126 b, D.-Heigenmooser-Straße, Eisvogelweg, Eulenweg, Falkenweg, Fasanenweg, Geiselbullacher Straße, Gernlindner Weg, Hermann-Böcker-Straße, Industriestraße, Krähenweg, Philipp-Helmer-Straße, Reiherweg, Spatzwinkel, Sperberweg, Storcheneck

2. § 1 Nr. 16 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16 b) Volksschule Olching, an der Martinstraße
(Grundschule)

Der Gemeindeteil Olching mit Ausnahme nachfolgender Straßen:

Albert-Leiss-Weg, Ascherbachstraße, Bgm.-Weger-Weg, Erikaweg, Fichtenweg, Föhrenweg, Heideweg, Käthe-Zeitler-Weg, Ludwigstraße, Mathias-Duschl-Straße, Mooswiesen, Neufeldstraße 27-74, Pfarrer-Rosenhuber-Weg, Schöntrunk, Tannenweg, Ulmenweg, Weiherwiesen

dazu

die nachfolgenden Straßen des Gemeindeteils Geiselbullach:

Am Sonneneck, Berta-Höchendorfer-Straße, Feursstraße 32-59a, Herzog-Max-Straße, Im Schwaigfeld, Karl-Theodor-Straße, Leiblweg, Mitterweg, Neufeldstraße 1-23, Pfarrer-Böhmer-Weg, Rupprechtstraße

3. § 1 Nr. 16 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16 c) Volksschule Olching, an der Heckenstraße
(Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Olching.

4. § 1 Nr. 16 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16 d) Volksschule Graßlfing in Olching
(Grundschule)

Die Gemeindeteile Graßlfing und Geiselbullach mit Ausnahme der unter Nr. 16 Buchstabe a und b aufgeführten Straßen des Gemeindeteils Geiselbullach.

dazu

die unter Nr. 16 Buchstabe b aufgeführten Straßen des Gemeindeteils Olching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 5. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Für die gemäß Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme ist nach Art. 71a und nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage III Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Kernelement der SUP ist der Umweltbericht. Im Umweltbericht werden nach Anlage III, Teil III, Nr. 1a BayWG die bei Durchführung des Maßnahmenprogramms voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in der UVP-Richtlinie 2001/43/EG genannten Schutzgüter sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein wird gemäß Anlage III, Teil III, Nr. 2 BayWG zur Anhörung bekannt gemacht. Hierzu liegt der Umweltbericht ab 2. Juni 2009 bis einschließlich 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift zum Umweltbericht Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte

Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00; Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Der Umweltbericht wird auch bei allen Wasserwirtschaftsämtern informell ausgelegt. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter:

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstraße 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Der Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Internet ist ebenfalls möglich.

München, den 22. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 140 S., 42 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.

94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 164 S., 49,50 €.

95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 162 S., 49 €.

96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 170 S., 51,25 €.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 144 S., 55 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 180 S., 57,50 €.

Weiß u.a., **Bayerisches Beamtenrecht**, Kommentar.

150. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 360 S., 102 €.

151. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 268 S., 76,15 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 248 S., 70,50 €.

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 338 S., 96,45 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst.

142. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 212 S., 62,45 €.

143. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 346 S., 98 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 218 S., 62,50 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar.

92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 212 S., 60,90 €.

93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 196 S., 56 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst.

25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 362 S., 102,50 €.

26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 322 S., 91,90 €.

27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 300 S., 85,50 €.

28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 325 S., 99,95 €.

Breier/Dassau/Kieder u.a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar.

16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 358 S., 105 €.

17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 316 S., 89,95 €.

18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 320 S., 91 €.

Lange/Novak/Sander u.a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe;

77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 266 S., 76 €.

78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 266 S., 75,60 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar.

79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 250 S., 68 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfenvorschriften in Bund, Ländern und Kommunen**; Kommentar.

127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 270 S., 77,30 €.

128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 270 S., 77,30 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 274 S., 78,40 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 172 S., 48,70 €.

98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 188 S., 53,70 €.

99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 186 S., 53,20 €.

100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 188 S., 50,40 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar.

71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 138 S., 39,20 €.

72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 182 S., 40,80 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar.

116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 314 S., 89,70 €.

117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 306 S., 87,50 €.

Hözl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 142 S., 49,70 €.

Thimet, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung.

42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 232 S., 67,60 €.

43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 226 S., 67,80 €.

Birkel (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit

Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 176 S., 67 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften;

Kommentar. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 194 S., 58 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Textausgabe. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 200 S., 63,80 €.

Keller-Stoltenhoff/Leitzen/Ley, **Handbuch für die IT-Beschaffung** – VOL, VgV, GWB und EVB-IT rechtssicher

anwenden. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 200 S., 58 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 212 S., 47 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar; 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 168 S., 48 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung.

90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 150 S., 47,70 €.

91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 266 S., 86,80 €.

Grove, **EU-Hygienepaket** – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch; Vorschriftensammlung.

12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 142 S., 44,60 €.

13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 162 S., 50,80 €.

14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 140 S., 44 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar.

60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 60,60 €.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 218 S., 73,30 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar.

64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 194 S., 48 €.

65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 272 S., 64,40 €.

OBABI 2009, S. 91

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, 196 S., 58,80 €.

Fischer-Hüftle, **Naturschutz** – Rechtsprechung für die Praxis. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 286 S., 105,90 €.

OBABI 2009, S. 92

Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 65 €.

Lernkompetenzen stärken, 2.Aufl., 2009, kart., 162 S., 18,50 €. Der Inhalt gibt Antwort auf die Fragen:

- Wie kann ich sinnvoll Lernkompetenz fördern, einüben und einfordern?
- Was ist kooperatives Lernen, wozu dient es?

Lehner, **Soziale Kompetenzen stärken** – die Handreichung für Lehrkräfte in der GS; 2. Aufl., 2009, 126 S., kart., 18,50 €.

- Zur Förderung von Sozialkompetenzen bei Schülerinnen und Schülern
- Hilfe bei der Klärung von Lernzielen
- Zeigt eine Fülle möglicher Fördermaßnahmen auf
- Legt den Schwerpunkt auf spielerische Vermittlung sozialer Kompetenzen

OBABI 2009, S. 93

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 262 S., 132 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht).

98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 268 S., 132 €.

99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 224 S., 112 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 58. Ergänzungslieferung,

Rechtsstand: Oktober 2008, 294 S., 124 €.

59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 306 S., 128 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2009, 208 S., 88 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

157. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 262 S., 105 €.

158. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 268 S., 116 €.

159. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 270 S., 117 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 261. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 240 S., 120 €.

262. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 258 S., 129 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 250 S., 120 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

153. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 248 S., 97 €.

154. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 244 S., 101 €.

155. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 252 S., 104 €.

OBABI 2009, S. 93

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbares Sammlungs mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2009/I, 16,35 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABI 2009, S. 93

WEKA Media, Kissing

Jost, **Die neue TA-Luft**.

117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 84 S., 94 €.

118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 100 S., 86 €.

OBABI 2009, S. 93